

S A T Z U N G

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK RAUM LAHR I

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 17.6.1996 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK RAUM LAHR I und die hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der entsprechenden Plandarstellung nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

a) Bebauungsplan

- Nutzungsplan M. 1 : 1000 vom 25.1.1996
- Textteil vom 25.1.1996

Beigefügt sind:

- Übersichtslagepläne M. 1 : 5000 vom 25.1.1996
- Bestandsplan M. 1 : 1000 vom 25.1.1996
- Gestaltungsplan M. 1 : 1000 vom 25.1.1996
- Begründung vom 25.1.1996

b) Örtliche Bauvorschriften

- Textteil vom 25.1.1996 (s. Ziff. 14)

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den Festsetzungen des Bebauungsplans und den aufgrund von § 74 LBO ergangenen und unter Ziff. 14 des Textteils vom 25.1.1996 aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 12 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen dieses Bebauungsplans und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 8. Juli 1996


(Dietz)
Oberbürgermeister

